

**Studienordnung
für den Studiengang Zivilrecht als Nebenfach
mit dem Abschluß Magisterprüfung
vom 31. Mai 1999**

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienziel
§ 3	Zugangsvoraussetzung
§ 4	Studienbeginn
§ 5	Inhalt und Gliederung des Studiums
§ 6	Grundstudium
§ 7	Zwischenprüfung
§ 8	Hauptstudium
§ 9	Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Studienabschnitten (Studienplan)
§ 10	Prüfungen und ihre Zulassungsvoraussetzungen
§ 11	Studienberatung
§ 12	Inkrafttreten und Veröffentlichung der Studienordnung
Anhang I	Studienverlaufsplan

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.1997 (GV.NW. S. 213), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Studienordnung erlassen:

§ 1 Aufgabe der Studienordnung

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung – Magisterprüfung – der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 17. Dezember 1997 das Studium im Studienfach Zivilrecht als Nebenfach mit dem Abschluß Magisterprüfung. Die Magisterprüfung wird in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt. Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad Magistra Artium/ Magister Artium (M.A.).

§ 2 Studienziel

Ziel des Studiengangs Zivilrecht als Nebenfach ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, einen Teilbereich des Rechts (Zivilrecht) mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden und ihnen die hierzu erforderlichen Rechtskenntnisse mit ihren grundlegenden geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen oder philosophischen Bezügen zu vermitteln.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann im Wintersemester oder im Sommersemester aufgenommen werden. Im Hinblick auf einen optimalen Studienablauf wird die Aufnahme im Wintersemester empfohlen.

§ 5

Inhalt und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von 14 Semesterwochenstunden (SWS) und ein Hauptstudium von 18 SWS. Im Grundstudium und im Hauptstudium sind jeweils zwei Leistungsnachweise zu erzielen. Die Teilnahme am Hauptstudium setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus.
- (2) Die angebotenen Lehrveranstaltungen gliedern sich in Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird durch Beleg im Studienbuch nachgewiesen, bei bestimmten Lehrveranstaltungen außerdem durch Leistungsnachweise ("Scheine").

§ 6

Grundstudium

- (1) Das Grundstudium soll den Studierenden eine ausreichend breite Grundausbildung im Zivilrecht und im Öffentlichen Recht sowie in den Grundlagen des Rechts vermitteln. Die Studierenden sollen Gelegenheit erhalten, die methodisch richtige Anwendung des Rechtsstoffes auf praktische Fälle zu erlernen und ihren Wissensstand zu überprüfen.
- (2) Pflichtveranstaltungen sind die nachfolgend unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Veranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen die unter Nr. 3 aufgeführten Vorlesungen. In der Pflichtveranstaltung Öffentliches Recht ist ein Leistungsnachweis aufgrund einer Klausur von 120 Minuten Dauer zu erbringen, in der Pflichtveranstaltung Zivilrecht wird der Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung erbracht, die von zwei Prüfern zu bewerten und nur zweimal wiederholbar ist.

1. Veranstaltungen zum Zivilrecht

- Vorlesungen Zivilrecht I und II für Nebenfachstudierende	4 SWS
- Übung Zivilrecht für Nebenfachstudierende	2 SWS

2. Veranstaltungen zum Öffentlichen Recht

- Vorlesung Öffentliches Recht für Nebenfachstudierende	2 SWS
- Übung Öffentliches Recht für Nebenfachstudierende	2 SWS

3. Vorlesungen über die Grundlagen und Methoden des Rechts (Grundzüge)

Erforderlich ist der Besuch von Vorlesungen im Umfang von mindestens 4 SWS. Angeboten werden unter anderem: Deutsche Rechtsgeschichte, Römische Rechtsgeschichte, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Verfassungsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechts-
theorie, Juristische Methodenlehre.

§ 7 Zwischenprüfung

Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Voraussetzung für die Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses ist die Vorlage der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungsnachweise.

§ 8 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium dient der Vertiefung und Erweiterung der im Grundstudium erworbenen und nachgewiesenen Kenntnisse des Zivilrechts.

(2) Pflichtveranstaltungen sind:

- Vorlesung BGB Schuldrecht, Besonderer Teil	5 SWS
- Übung im Bürgerlichen Recht	2 SWS

In jeder Pflichtveranstaltung ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Die Zulassung zur Übung setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung BGB Schuldrecht, Besonderer Teil, mit Abschlußklausur voraus. Der Leistungsnachweis aus der Übung wird durch eine erfolgreiche Klausurleistung erbracht.

Im übrigen haben die Studierenden im Umfang von wenigstens 11 SWS an Lehrveranstaltungen mit zivilrechtlichem Bezug aus dem Lehrangebot der Rechtswissenschaftlichen Fakultät als Wahlpflichtveranstaltungen teilzunehmen. Besonders empfohlen werden die Lehrveranstaltungen Sachenrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht sowie Wirtschaftsrecht.

§ 9 Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Studienabschnitten

Der im Anhang beigefügte Studienplan gibt Empfehlungen für einen sinnvollen zeitlichen Ablauf des Studiums.

§ 10 Prüfungen und ihre Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung, für deren Ablauf und Bestehen ergeben sich aus der Magisterprüfungsordnung. Danach sind Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung:
 - Der Nachweis der abgelegten Zwischenprüfung bzw. wenn das Grundstudium an einer Hochschule oder in einem Studiengang absolviert wurde, an der oder in dem keine Zwischenprüfung vorgesehen war, der Nachweis, daß die Anforderungen gemäß Anhang A der Magisterprüfungsordnung erfüllt sind.
 - Je ein Leistungsnachweis aus dem Hauptstudium aus den Veranstaltungen Schuldrecht Besonderer Teil und Übung zum Bürgerlichen Recht.
- (2) Die Magisterprüfung wird als Klausur durchgeführt. Die Bearbeitungszeit der Klausur beträgt 240 Minuten.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer für die Abnahme der studienbegleitenden Fachprüfung und der Magisterprüfung werden vom Prüfungsausschuß gemäß § 5 der Magisterprüfungsordnung auf Vorschlag der Dekanin/ des Dekans der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bestellt.
- (4) Die Noten für die Leistungsnachweise und die studienbegleitende Fachprüfung richten sich nach den Noten und Punktzahlen des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz - JAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.11.1993 (GV.NW. S. 924). Die Fachnote der Magisterprüfungsklausur richtet sich nach dem in § 19 der Magisterprüfungsordnung bestimmten Notenschema.

§ 11 Studienberatung

- (1) Für alle Fragen zur Anlage, Durchführung und zum Abschluß des Studiums stehen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.
- (2) In studentischen Angelegenheiten berät die Fachschaft Jura. Für allgemeine Fragen des Studiums steht die Zentrale Studienberatung zur Verfügung.
- (3) Für alle Fragen, die die in dieser Studienordnung genannten Prüfungen, den Studiengang als Ganzes, einen Fachwechsel oder ähnliches betreffen, ist das Magisterprüfungsamt zuständig.

§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung der Studienordnung

Diese Studienordnung tritt zum 1. Oktober 1998 in Kraft. Sie wird in den "Amtlichen Bekanntmachungen" der Westfälischen Wilhelms-Universität veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom

19. Mai 1999.

Münster, den 31. Mai 1999

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 31. Mai 1999

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt

Anhang I Studienverlaufsplan

Grundstudium Zivilrecht	
	SWS
1. Semester	
Vorlesung Zivilrecht I für Nebenfachstudierende	2
Grundlagenfächer	2
2. Semester	
Vorlesung Zivilrecht II für Nebenfachstudierende	2
Übung Zivilrecht für Nebenfachstudierende	2
3. Semester	
Vorlesung Öffentliches Recht für Nebenfachstudierende	2
Grundlagenfächer	2
4. Semester	
Übung Öffentliches Recht für Nebenfachstudierende	2
Grundstudium gesamt	14

Hauptstudium Zivilrecht	
5. Semester	
Vorlesung Schuldrecht BT mit Abschlußklausur	5
6. Semester	
Lehrveranstaltungen mit zivilrechtlichem Bezug nach Wahl, insbesondere Sachenrecht und Arbeitsrecht	6
7. Semester	
Übung im Bürgerlichen Recht	2
Lehrveranstaltungen nach Wahl, insbesondere Handels- und Gesellschaftsrecht	3
8. Semester	
Lehrveranstaltung nach Wahl, insbesondere Seminar oder Kolloquium	2
Magisterprüfung	
Hauptstudium gesamt	18